

# Synopsis Rahmengeschäftsordnung (RGO)

für die Arbeitsgremien der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej)

Schriftfarbe blau = gelöscht, Schriftfarbe grün = neu

ALT	NEU	Hinweis
Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft erlässt gemäß Satzung § 8, Buchstabe n) folgende Rahmengeschäftsordnung für die Arbeitsgremien der Arbeitsgemeinschaft:	Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft erlässt gemäß Satzung § 8, Buchstabe n) folgende Rahmengeschäftsordnung für die Arbeitsgremien der Arbeitsgemeinschaft:	
<b>1. Vorstand</b>	<b>1. Vorstand</b>	
In Ergänzung zur Satzung § 12 und § 13 wird hierzu Folgendes festgelegt:	In Ergänzung zur Satzung § 12 und § 13 wird hierzu Folgendes festgelegt:	
1.1 Der Vorstand tagt in der Regel siebenmal im Jahr.	1.1 Der Vorstand tagt in der Regel siebenmal im Jahr.	
1.2 Der Vorstand arbeitet in Arbeitsgruppen und im Plenum. Für alle Entscheidungen trägt der Vorstand in seiner Gesamtheit die Verantwortung.	1.2 Der Vorstand arbeitet in Arbeitsgruppen und im Plenum. Für alle Entscheidungen trägt der Vorstand in seiner Gesamtheit die Verantwortung. 1.3 Der Vorstand kann zu seinen Beratungen die Referent*innen und andere sachkundige	Die in der Folge benannten Änderungen ergeben sich aus den Ausführungen im einführenden Basistext (s. Anlage zu Antrag 1) und bildendie dort skizzierte Arbeitsweise ab.

<p>1.3 Der Vorstand kann zu seinen Beratungen die Referent*innen und andere sachkundige Personen hinzuziehen.</p>	<p>Personen sowie die weiteren Arbeitsgremien hinzuziehen.</p>	
	<p>1.4.1 Der Vorstand entwickelt bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf die Mitgliederversammlung folgt, in der er bestellt wurde, ein Themenportfolio zur Vorlage mit Vorschlägen für die Schwerpunktsetzung der Vereinstätigkeit.</p>	
	<p>1.4.2 Das Themenportfolio ist auf drei Jahre anzulegen. Es hat für jeden vorgeschlagenen Schwerpunkt Vorschläge zur Umsetzung und Gestaltung zu beinhalten. Dem Themenportfolio einzuschließen ist ein mit jährlichen Zwischenzielen ausgestatteter Zeitplan sowie der Vorschlag eines oder mehrerer Arbeitsgremien, welche mit konkreten Arbeitsaufträgen ausgestattet an der Erreichung der Ziele arbeiten sollen.</p>	
	<p>1.4.3 Die Ausarbeitung des Themenportfolios ist der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der es vorzulegen ist, beizufügen.</p>	
	<p>1.4.4 Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über die Umsetzung des Themenportfolios zu berichten. Ein Bericht ist der Einladung zu jeder Mitgliederversammlung beizufügen.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>2. Beiräte</b></p> <p>In Ergänzung zur Satzung § 8, Buchstabe l) wird hierzu Folgendes festgelegt:</p>	<p style="text-align: center;"><b>2. Beiräte</b></p> <p>In Ergänzung zur Satzung § 8, Buchstabe l) wird hierzu Folgendes festgelegt:</p>	
<p>2.1 Beiräte dienen der ständigen Beratung des Vorstandes. Ihre Einsetzung erfolgt jeweils zu Beginn der Amtszeit des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung entsprechend § 8, Buchst. l) in Verbindung mit § 10, Abs. 3, Buchst. b) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Beiräte werden unter Bezeichnung des Arbeitsfeldes eingesetzt, in dem sie den Vorstand beraten sollen.</p>	<p>2.1 Beiräte dienen der ständigen Beratung des Vorstandes. Ihre Einsetzung erfolgt jeweils zu Beginn der Amtszeit des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung entsprechend § 8, Buchst. l) in Verbindung mit § 10, Abs. 3, Buchst. b) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Beiräte werden unter Bezeichnung des Arbeitsfeldes eingesetzt, in dem sie den Vorstand beraten sollen. <b>Der Vorstand erteilt den Beiräten innerhalb dieses Arbeitsfeldes Arbeitsaufträge.</b></p>	
<p>2.2 Die Berufung der Mitglieder der Beiräte erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage von Nominierungen durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Der Vorstand hat bei der Berufung jede der drei in § 4, Abs. 1 genannten Mitgliedergruppen zu berücksichtigen. Der Vorstand kann bis zu zwei weitere sachkundige Personen zu den Mitgliedern eines Beirates berufen.</p>	<p>2.2 Die Berufung der Mitglieder der Beiräte erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage von Nominierungen durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Der Vorstand hat bei der Berufung jede der drei in § 4, Abs. 1 genannten Mitgliedergruppen zu berücksichtigen. Der Vorstand kann bis zu zwei weitere sachkundige Personen zu den Mitgliedern eines Beirates berufen.</p>	
<p>2.3 Jedem Beirat gehört mindestens ein Mitglied des Vorstandes mit Sitz und Stimme an.</p>	<p>2.3 Jedem Beirat gehört mindestens ein Mitglied des Vorstandes mit Sitz und Stimme an.</p>	

<p>2.4 Die Zahl der Mitglieder jedes Beirates soll dreizehn nicht überschreiten. Kein Geschlecht soll mit mehr als 60 % der Mitglieder vertreten sein. Dieses gilt nicht für Beiräte, die aus inhaltlichen Gründen geschlechtsspezifisch arbeiten. Beiräte sollen angemessen mit Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen besetzt sein.</p>	<p>2.4 Die Zahl der Mitglieder jedes Beirates soll dreizehn nicht überschreiten. Kein Geschlecht soll mit mehr als 60 % der Mitglieder vertreten sein. Dieses gilt nicht für Beiräte, die aus inhaltlichen Gründen geschlechtsspezifisch arbeiten. Beiräte sollen angemessen mit Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen besetzt sein.</p>	
<p>2.5 Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Die beiden Funktionen sollen komplementärgeschlechtlich besetzt sein.</p>	<p>2.5 <del>Der</del> Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Die beiden Funktionen sollen komplementärgeschlechtlich besetzt sein.</p>	
<p>2.6 Die Beiräte wenden sich mit Vorlagen und Anträgen an den Vorstand.</p>	<p>2.6 Die Beiräte wenden sich mit Vorlagen und Anträgen an den Vorstand.</p>	
<p>2.7 Die Geschäftsführung eines Beirates wird von einer* einem Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle wahrgenommen. Mindestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn wird von der Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand unverzüglich vorgelegt und vom Beirat genehmigt wird.</p>	<p>2.7 Die Geschäftsführung eines Beirates wird von einer* einem Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle wahrgenommen. Mindestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn wird von der Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand unverzüglich vorgelegt und vom Beirat genehmigt wird.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>3. Arbeitskreise</b></p>	<p style="text-align: center;"><del>3.</del> <b>Arbeitskreise</b></p>	

In Ergänzung zur Satzung § 8 Buchst. l) wird hierzu Folgendes festgelegt:	<del>In Ergänzung zur Satzung § 8 Buchst. l) wird hierzu Folgendes festgelegt:</del>	
3.1 Arbeitskreise sind Arbeitsgremien, die von der Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Wahlperiode eingesetzt werden und die gemeinsam mit einem entsprechenden Gremium eines Partners der Arbeitsgemeinschaft tagen (z. B. Diakonisches Werk, Bund der Deutschen Katholischen Jugend).	<del>3.1 Arbeitskreise sind Arbeitsgremien, die von der Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Wahlperiode eingesetzt werden und die gemeinsam mit einem entsprechenden Gremium eines Partners der Arbeitsgemeinschaft tagen (z. B. Diakonisches Werk, Bund der Deutschen Katholischen Jugend).</del>	
3.2 Die Punkte 2.2 bis 2.7 der RGO gelten entsprechend.	<del>3.2 Die Punkte 2.2 bis 2.7 der RGO gelten entsprechend.</del>	
<b>4. Projektgruppen</b>	<b>4.3. Projektgruppen</b>	
In Ergänzung zur Satzung § 8, Buchst. m) und § 12, Abs. 1, Buchst. f) wird Folgendes festgelegt:	In Ergänzung zur Satzung § 8, Buchst. m) und § 12, Abs. 1, Buchst. f) wird Folgendes festgelegt:	
4.1 Die Mitgliederversammlung setzt Projektgruppen zur Erfüllung eines eng umschriebenen Arbeitsauftrages innerhalb einer festgelegten Zeit ein.	<del>4.1</del> 3.1 Die Mitgliederversammlung setzt Projektgruppen zur Erfüllung eines eng umschriebenen Arbeitsauftrages innerhalb einer festgelegten Zeit ein.	
4.2 Der Vorstand beruft die Mitglieder der Projektgruppe. Hierbei berücksichtigt er Vorschläge aus der Mitgliederversammlung und von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft.	<del>4.2</del> 3.2 Der Vorstand beruft die Mitglieder der Projektgruppe. Hierbei berücksichtigt er Vorschläge aus der Mitgliederversammlung und von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft.	

Ein Mitglied des Vorstandes soll der Projektgruppe mit Sitz und Stimme angehören.	Ein Mitglied des Vorstandes soll der Projektgruppe mit Sitz und Stimme angehören.	
4.3 Die Punkte 2.4 bis 2.7 RGO gelten entsprechend.	<del>4.3</del> 3.3 Die Punkte 2.4 bis 2.7 RGO gelten entsprechend.	
4.4 Die Geschäftsführung einer Projektgruppe wird in der Regel von einer*einem Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle wahrgenommen. In der Regel drei Wochen vor Sitzungsbeginn wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand unverzüglich vorgelegt wird und von der Projektgruppe genehmigt wird.	<del>4.4</del> 3.4 Die Geschäftsführung einer Projektgruppe wird in der Regel von einer*einem Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle wahrgenommen. In der Regel drei Wochen vor Sitzungsbeginn wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand unverzüglich vorgelegt wird und von der Projektgruppe genehmigt wird.	
<b>5. Fachkreise</b>	<del>5.</del> <b>5.4. Fachkreise</b>	
5.1 Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung der Mitglieder, zum Informationsaustausch und zur Beratung des Vorstandes für die Dauer seiner Amtszeit Fachkreise einsetzen.	<del>5.1</del> 4.1 Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung der Mitglieder, zum Informationsaustausch und zur Beratung des Vorstandes für die Dauer seiner Amtszeit Fachkreise einsetzen.	
5.2 Die Mitglieder nach Satzung § 4 und § 5 werden zur Entsendung von Fachkräften aufgefordert.	<del>5.2</del> 4.2 Die Mitglieder nach Satzung § 4 und § 5 werden zur Entsendung von <b>ehrenamtlichen wie hauptberuflichen Expert*innen Fachkräften</b> aufgefordert.	Diese Änderung dient der begrifflichen Präzisierung – keine gefühlte Zuspitzung auf Hauptberufliche

<p>5.3 Die Punkte 2.3, 2.6 und 2.7 dieser RGO gelten entsprechend.</p>	<p><del>5.3</del>4.3 Die Punkte 2.3, 2.6 und 2.7 dieser RGO gelten entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>6.</b> <b>Rechnungsprüfer*innen</b></p> <p>In Ergänzung zur Satzung § 8, Buchst. k) wird hierzu Folgendes festgelegt:</p>	<p style="text-align: center;"><del>6.</del>5. <b>Rechnungsprüfer*innen</b></p> <p>In Ergänzung zur Satzung § 8, Buchst. k) wird hierzu Folgendes festgelegt:</p>	
<p>6.1 Die drei Rechnungsprüfer*innen werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jede Mitgliedergruppe soll nach § 4 Abs. 1 eine*n Rechnungsprüfer*in nominieren. Die Nominierten dürfen weder dem Vorstand noch dem Finanzbeirat angehören.</p>	<p><del>6.1</del>5.1 Die drei Rechnungsprüfer*innen werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jede Mitgliedergruppe soll nach § 4 Abs. 1 eine*n Rechnungsprüfer*in nominieren. Die Nominierten dürfen weder dem Vorstand noch dem Finanzbeirat angehören.</p>	
<p>6.2 Die Rechnungsprüfer*innen können umfassend Einsicht in alle Verwaltungs- und Finanzunterlagen der Geschäftsstelle sowie in den Bericht der jährlich vom Vorstand in Auftrag zu gebenden Abschluss- und Wirtschaftsprüfung nehmen. Sie verschaffen sich Einblick in die wirtschaftliche Gesamtsituation der Arbeitsgemeinschaft. Die Vereinsorgane und die Geschäftsstelle unterstützen die Rechnungsprüfer*innen bei der Erfüllung ihres Auftrages. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen im Auftrag und im Interesse der Mitgliederversammlung. In Ergänzung zur</p>	<p><del>6.2</del>5.2 Die Rechnungsprüfer*innen können umfassend Einsicht in alle Verwaltungs- und Finanzunterlagen der Geschäftsstelle sowie in den Bericht der jährlich vom Vorstand in Auftrag zu gebenden Abschluss- und Wirtschaftsprüfung nehmen. Sie verschaffen sich Einblick in die wirtschaftliche Gesamtsituation der Arbeitsgemeinschaft. Die Vereinsorgane und die Geschäftsstelle unterstützen die Rechnungsprüfer*innen bei der Erfüllung ihres Auftrages. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen im Auftrag und im Interesse der Mitgliederversammlung. In Ergänzung zur</p>	

<p>Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen sie die Arbeit des Vorstandes, insbesondere im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</li> <li>b) die Ordnungsgemäßheit der Mittelvergabe anLetztempfänger*innen</li> <li>c) die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in finanzieller Hinsicht,</li> <li>d) die Satzungsgemäßheit.</li> </ul> <p>Sie fertigen einen schriftlichen Bericht, in dem sie Empfehlungen geben können oder Missstände offen benennen sollen, für den Vorstand und die Mitgliederversammlung.</p>	<p>Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen sie die Arbeit des Vorstandes, insbesondere im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>e) die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</li> <li>f) die Ordnungsgemäßheit der Mittelvergabe anLetztempfänger*innen</li> <li>g) die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in finanzieller Hinsicht,</li> <li>h) die Satzungsgemäßheit.</li> </ul> <p>Sie fertigen einen schriftlichen Bericht, in dem sie Empfehlungen geben können oder Missstände offen benennen sollen, für den Vorstand und die Mitgliederversammlung.</p>	
<p>6.3 Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung jährlich über Art, Umfang und Ergebnisse ihrer Prüfung und geben ein Votum zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ab.</p>	<p><del>6.3</del>5.3 Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung jährlich über Art, Umfang und Ergebnisse ihrer Prüfung und geben ein Votum zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ab.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>7.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>7.1 Die Finanzierung der Arbeit der Arbeitsgremien ist im Haushaltsplan der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft zu regeln. Es gilt die Reisekostenordnung der Arbeitsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;"><del>7.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><del>7.1</del>6.1 Die Finanzierung der Arbeit der Arbeitsgremien ist im Haushaltsplan der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft zu regeln. Es gilt die Reisekostenordnung der Arbeitsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung.</p>	

7.2 Wenn nötig, können Arbeitsgremien im Rahmen der RGO sich eine eigene Geschäftsordnung erarbeiten. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft.	<del>7.2</del> 6.2 Wenn nötig, können Arbeitsgremien im Rahmen der RGO sich eine eigene Geschäftsordnung erarbeiten. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft.	
7.3 Bei der Bildung weiterer Arbeitsgremien gilt diese RGO entsprechend.	<del>7.3</del> 6.3 Bei der Bildung weiterer Arbeitsgremien gilt diese RGO entsprechend.	
<p style="text-align: center;"><b>8. Gültigkeit</b></p> <p>Die RGO wurde am 8. März 1996 auf der 104. Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft in Dassel beschlossen und tritt mit Beginn der neuen Amtsperiode des Vorstandes in Kraft.</p> <p>Änderung zu Wahlen 5.3 beschlossen am 22. November 2001 auf der 110. Mitgliederversammlung der aej in Schmochtitz.</p> <p>Die auf der 116. Mitgliederversammlung 2006 in Plön beschlossenen Änderungen treten mit Schließung der 116. Mitgliederversammlung am 26. November 2006 in Kraft.</p> <p>Änderung zu Punkt 2., 3. 4. und 6: beschlossen am 21. November 2010 auf der 121. Mitgliederversammlung der aej in Plön.</p>	<p style="text-align: center;"><b><del>8.</del>7. Gültigkeit</b></p> <p>Die RGO wurde am 8. März 1996 auf der 104. Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft in Dassel beschlossen und tritt mit Beginn der neuen Amtsperiode des Vorstandes in Kraft.</p> <p>Änderung zu Wahlen 5.3 beschlossen am 22. November 2001 auf der 110. Mitgliederversammlung der aej in Schmochtitz.</p> <p>Die auf der 116. Mitgliederversammlung 2006 in Plön beschlossenen Änderungen treten mit Schließung der 116. Mitgliederversammlung am 26. November 2006 in Kraft.</p> <p>Änderung zu Punkt 2., 3. 4. und 6: beschlossen am 21. November 2010 auf der 121. Mitgliederversammlung der aej in Plön.</p> <p>Änderung zu Punkt 2.4 und 5.3: beschlossen am 21. November 2011 auf der 122. Mitgliederversammlung der aej in Berlin.</p>	

<p>Änderung zu Punkt 2.4 und 5.3: beschlossen am 21. November 2011 auf der 122. Mitgliederversammlung der aej in Berlin.</p> <p>Änderung zu Punkt 2.4: beschlossen am 22. November 2015 auf der 126. Mitgliederversammlung der aej in Rothenburg ob der Tauber.</p> <p>Änderung zu Punkt 6.2 beschlossen am 20. November 2016, auf der 127. Mitgliederversammlung der aej in Verden.</p> <p>Änderungen zu Punkt 1. – 5. beschlossen am 24. November 2019 auf der 130. Mitgliederversammlung der aej in Plön.</p> <p>Änderung in gendergerechte Sprache beschlossen am 21. November 2020 auf der 131. digitalen Mitgliederversammlung.</p>	<p>Änderung zu Punkt 2.4: beschlossen am 22. November 2015 auf der 126. Mitgliederversammlung der aej in Rothenburg ob der Tauber.</p> <p>Änderung zu Punkt 6.2 beschlossen am 20. November 2016, auf der 127. Mitgliederversammlung der aej in Verden.</p> <p>Änderungen zu Punkt 1. – 5. beschlossen am 24. November 2019 auf der 130. Mitgliederversammlung der aej in Plön.</p> <p>Änderung in gendergerechte Sprache beschlossen am 21. November 2020 auf der 131. digitalen Mitgliederversammlung.</p>	
---	--	--